

Dieter Simon

Grenzenlos

»Grenzen deiner Wissenschaft?« – eine Frage, die den Juristen ratlos machen dürfte. Ist er denn überhaupt ein Wissenschaftler?

Man muss sich einigen, über wen man spricht.

Die Praktiker (typisch: Anwalt und Richter) kommen sicher nicht in Betracht. Sie selbst würden darauf bestehen, dass ihre Tätigkeit zwar viel mit Wissen zu tun hat, aber sie kämen nicht auf den Gedanken, diese Tätigkeit eine Wissenschaft zu nennen. »Wissenschaft«, denken wir in der Regel, ist methodische Suche nach Wahrheit, einer Wahrheit, die alle Befähigten überprüfen und nachvollziehen können. Ein Plädoyer oder ein Urteil sind keine wissenschaftlichen Traktate.

Bleiben die Theoretiker, vorweg die Professoren, die sich schließlich selbst als »Rechtswissenschaftler« bezeichnen. Und das schon seit dem 18. Jahrhundert. Aber Zweifel an der Wissenschaftlichkeit gibt es fast genauso lange. Bereits im 19. Jahrhundert publizierte ein Insider – freilich ein Staatsanwalt, also ein Praktiker – eine Streitschrift mit dem Titel »Von der Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft«. Die Klügeren von heute haben mittlerweile nachgegeben und reden nur noch von »Jurisprudenz«, was als »Rechtsklugheit« sogar einiges der »Wissenschaft« voraushat. Die Hartnäckigen bleiben entschlossen bei »Wissenschaft« und machen, um zu überzeugen, was sie schon immer gemacht haben: Sie definieren den gängigen Begriff (»Wissenschaft«) so lange um und neu, bis er ihnen passt und sie unter ihn passen. Aber die Zahl der Rechts-»Wissenschaftler« nimmt ab, seit die Gloriette, die den Titel »Wissenschaftler« einst umgab, verblasst ist.

Das Problem scheint also gelöst. Wo keine Wissenschaftler, da keine Wissenschaft und somit auch keine Grenzen der Wissenschaft.

Grenze signalisiert ein Ende. Darüber hinaus geht es nicht, oder darüber hinaus darf man nicht gehen. Stoppchild für Können und Dürfen.

Jetzt wird der Jurist vielleicht doch aufmerksam. Grenzen, wenn nicht für eine Wissenschaft, aber für das Wissen? Gibt es für sein Wissen, mit dem er umgeht, Grenzen, jenseits derer er nicht mehr operieren kann oder soll oder darf?

Über das Können jedenfalls wird in letzter Zeit viel gesprochen. Schuld sind Computer und Internet. Sie setzen den Instrumenten der Juristen zu. Revolutionieren sie. Verlangen neue Fertigkeiten jenseits des Herkömmlichen. Des Juristen Hauptinstrumente sind das Gesetz und die Regel. Beide verstehen sich als abstrakt, generell und begrenzt. *Abstraktion* selegiert die Informationen. Aufgenommen wird nur, was relevant ist. Das Sieb der Abstraktion spart Zeit und Platz. *Generalität* steht gegen Willkür. Nicht nur Herr Müller ist betroffen, sondern auch Frau Meier oder Herr Wolf. Alle, die den Relevanzkriterien nicht entkommen, werden erfasst. *Begrenzung* garantiert Kontrolle. Unübersichtlichkeit bringt die Normen aus dem Gleichgewicht. Ein Meer von Regeln ist regellos, weil jeder in eine andere Richtung schwimmen kann.

Angesichts der ehemals unvorstellbaren Steigerung der Menge von Informationen und der ebenso unvorstellbaren Geschwindigkeit ihrer Verarbeitung geraten die Filter der Abstraktheit und Begrenztheit in die Gefahr des Funktionsverlusts. Für jeden »Fall« bietet sich eine unübersehbare Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten an. Das hindert die Juristen zunehmend an der Erbringung der einst hoch geschätzten Leistungen. Wo rationale Ordnung wenn nicht erzielt, so doch jedenfalls angestrebt wurde, tritt, so analysiert der Rechtstheoretiker Klaus Röhl, »eine Konkretisierung des Rechts im Sinne unverbindender Einzelfallgerechtigkeit«.

Abwägung anstelle von Deduktion. Das mag auch seine Vorteile haben. Ein Zurück ist ohnedies ausgeschlossen. Der Jurist darf sich freilich entschuldigt sehen. Öffnung der Informationsschleuse betraf eine Grenze,



die er nicht zielstrebig überschritten hat, sondern über die er geschoben wurde. Die Verhältnisse sind eben stärker, und wer sich dagegen anstremmt, macht sich lächerlich. Die elektronischen Medien haben sein Denken unter der Hand verändert, und je schneller er dies merkt, umso leichter wird es fallen, rapide Verflüssigung und neue Virtualität normgerecht einzuhegen.

Bei den Grenzen des Sollens und Dürfens ist das Problem größer. Auch hier, so meinen manche, wurden die Juristen mehr geschoben und überwältigt, als dass sie freiwillig und eilends vorgegangen wären. Aber bei solcher Deutung siegen vielleicht doch reformatorischer Unmut und Wunsch über den historischen Befund.

Seit die Römer das abstrakte Recht und seine Dogmatik erfanden, steht der Jurist beflissen im Dienste der Macht, ist er »Rechtswahrer«, Handlanger und Knecht zumindest von Politik und Ökonomie. Distanz wäre freilich wünschenswert, weil sie Kritik ermöglicht. Distanz zur Macht der Politik, der Medien, der Religion, der Ökonomie, der Ideologie usw., wie dies in jungfranzösischer Naivität schon Derrida für alle Disziplinen und alle Wissenschaft gefordert hat. Für die Philosophie mag das angehen. Aber wie sollte derlei möglich sein bei einem formalen Wissen, das erdacht wurde, um geschmeidig ebendiesen Mächten zu dienen?

Gewiss hat es unter den Lehrern des Rechts hin und wieder Ausnahmen gegeben, wie den Fachbereich »Rechtswissenschaft« der Frankfurter Universität in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts, dessen Niedergang – von Rudolf Wiethölter zu Theodor Baums – vom Rechtstheoretiker Fischer-Lescano kürzlich anschaulich beschrieben wurde. Aber seine Vorstellung von der »systemischen Kolonialisierung«, die der »Autonomie der Rechtswissenschaft« auf den Leib rückt, indem sie die universitäre Lehre in Wirtschafts-, Exekutiv-, Finanz- und sonstige Interessen »verstrickt«, ist beklagenswert falsch.

Das Recht und das Wissen davon waren noch niemals autonom. Die Juristen haben schon immer gemacht, was die Macht wollte. Im besten Fall haben sie es überhaupt nicht gemerkt. Im schlechteren und häufigeren durchaus gewusst. Im schlechtesten auch noch genossen. Eben deswegen war es immer so leicht, die Unorthodoxen zu eliminieren oder sie als Belege für die eigene Toleranz und systemische Großzügigkeit zu verklären und einzuwickeln.

»Streitbare« Juristen waren keine Grenzgänger, die zurückgepfiffen wurden, als sie versuchten, neue Räume

für die alte Kunst zu öffnen und zu erobern. Sie haben umgekehrt versucht, einem grenzenlos verfügbaren, grenzenlos anwendbaren Wissen Grenzen einzuziehen. Materiale Grenzen. Grenzen, an denen sich der handelnde Jurist orientieren kann, Grenzen, die schützen und vor der Disziplinierung durch die Macht bewahren.

Wer als Grenzzieher auftreten will, darf nicht allein sein. Minderheit ist unvermeidlich. Aber Isolation ist tödlich. Es geht nicht ohne Streit-Genossen. Denn man braucht vieler Hände Hilfe beim Tragen der Grenzpfähle.

Deswegen beginnt alle Grenzziehung mit Aufklärung. Dafür gibt es die Aufklärungsfächer, in denen die Grenzpfähle liegen. Euphemistisch und falsch heißen sie »Grundlagenfächer« – ganz so als seien die Geschichte, die Soziologie und Theorie des Rechts die Grundlage, auf der das Rechtshaus ruht. Tatsächlich geht es besser ohne sie. Viel besser. Fundamente binden. Das fundamentlose Haus lässt sich dahin rollen, wo immer es benötigt wird. Und bietet jeder Macht eine behagliche Hülle.

Deswegen wurden die Aufklärungsfächer von den am schnellen Bau Interessierten und ihren Gehilfen gedemütigt, gekappt, verdrängt; die Aufklärung ist gescheitert; die Grenzziehung blieb aus.

Die Grenze liegt wieder dort, wo sie immer schon lag, seit es dieses fürchterliche Instrument »Recht« und das Wissen von ihm gibt: im Einzelnen und seinem Gewissen. Im Ethos des Handelnden, der sagt »da mache ich nicht mit«, im Ethos des Lehrenden, der sagt »das ist falsch«, im Ethos des Denkenden, der schreibt »das ist ungerecht«. Vermutlich wird das nie anders.

»Grenzen meiner Wissenschaft?«, wird also der befragte Jurist antworten. »Allgemeine, feste sittliche, moralische, ethische Grenzen? Das wäre großartig. Aber zu schön, um wahr zu sein.«

